

Inhalt

1. **20.01.2016** **Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Landschaftsplanentwurfs „Wermelskirchen“ in der Zeit vom 29. Januar bis 29. Februar 2016**

**1. Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Landschaftsplanentwurfs „Wermelskirchen“ in der Zeit vom 29. Januar bis 29. Februar 2016**

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 den Entwurfsbeschluss und Offenlegungsbeschluss zum Landschaftsplan „Wermelskirchen“ gefasst.

Der Entwurfsbeschluss sowie der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Landschaftsplans „Wermelskirchen“ sind ordnungsgemäß zustande gekommen. Der zur öffentlichen Auslegung vorgesehene Entwurf des Landschaftsplans „Wermelskirchen“ stimmt mit den Beschlüssen des Kreistages vom 10.12.2015 überein.

Mit der Aufstellung des Landschaftsplans „Wermelskirchen“ werden die rechtskräftigen Landschaftspläne Nr. 2 "Eifgenbachtal" und Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ überarbeitet.

**Die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfs „Wermelskirchen“ wird hiermit angeordnet.**

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Landschaftsplans „Wermelskirchen“ ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der z. Zt. gültigen Fassung (BGBl. S. 2542) i.V. mit §§ 16 und 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NRW. 791). Grundlage für die Änderung von Landschaftsplänen ist § 27 Abs. 1 LG NRW in Verbindung mit § 29 Abs. 1 LG NRW. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach der Bekanntmachungsverordnung NRW i.V. mit § 19 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung.

Hinweis: Seit Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger (**05.08.2015**) gilt gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG i.V. mit § 27 b LG NRW für das Gebiet des Landschaftsplans „Wermelskirchen“ nach den Regelungen des § 42 e Abs. 3 LG NRW zu den Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen eine gesetzliche Veränderungssperre. Hiernach sind vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung bis zum Inkrafttreten des v.g. Landschaftsplans, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen in den genannten Schutzgebieten verboten. Eine zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Nach § 27 c LG NRW in der z.Zt. gültigen Fassung ist der Landschaftsplanentwurf für die Dauer eines Monats beim Träger der Landschaftsplanung öffentlich auszulegen. Bei der Aufstellung / Änderung von Landschaftsplänen ist gemäß § 17 LG NRW eine strategische Umweltprüfung (Umweltbericht) durchzuführen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung dazu erfolgt gleichzeitig gem. § 27 c LG NRW im Rahmen der öffentlichen Auslegung.

Die Kartenübersicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplans "Wermelskirchen" ist Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung. Das Planwerk liegt in seinen Bestandteilen

**in der Zeit vom 29. Januar bis 29. Februar 2016**

im Amt 67, Planung und Landschaftsschutz, 3. Obergeschoss, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bestandteile des Landschaftsplans sind:

Textteil:

- Textliche Darstellungen
- Textliche Festsetzungen
- Erläuterungsbericht (mit Anhang)
- Umweltbericht

Kartenteil:

- Entwicklungskarten
- Festsetzungskarten
- Anlagekarten

In den Anlagekarten sind die nach § 20 Abs. 1 BNatSchG im Landschaftsplangebiet kartierten Flächen des Biotopverbundes dargestellt.

Die Einsichtnahme in den Planentwurf ist während folgender Zeiten möglich:

- montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
  - mittwochs von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
  - donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
  - freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr
- sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Der Planentwurf ist gleichzeitig auf der Internetseite des Rheinisch-Bergischen Kreises

[www.rbk-direkt.de](http://www.rbk-direkt.de) – Suche: „Landschaftsplan Wermelskirchen“ - einzusehen.

Für Fragen und Erläuterungen sowie zur telefonischen Vereinbarung abweichender Termine stehen die u. g. Mitarbeiter des Amtes 67, Planung und Landschaftsschutz, zur Verfügung. Eingaben zum Landschaftsplanentwurf „Wermelskirchen“ können schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Schriftliche Stellungnahmen können bis zum **29.02.2016** an den Landrat unter o.g. Anschrift gerichtet werden. Verspätet eingehende Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt.

Die zuständigen Mitarbeiter sind wie folgt erreichbar:

Herr Guder Tel.: 02202/13-2540

Herr Flaig Tel.: 02202/13-2536

eMail: [landschaftsplanung@rbk-online.de](mailto:landschaftsplanung@rbk-online.de)

Bergisch Gladbach, 20. Januar 2016

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

gez. Dr. Hermann-Josef Tebroke

Übersicht: LP „Wermelskirchen“

